

Statuten des Vereins Integration Hedingen

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Integration Hedingen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Hedingen.

Artikel 2 Zweck

Der **Verein Integration Hedingen**

- unterstützt Menschen beim Integrationsprozess im Hinblick auf ein autonomes Leben in unserem Land; sie sollen am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können.
- hilft geflüchteten Menschen mit Wohnsitz in Hedingen Zukunftsperspektiven zu entwickeln, sprachliche und kulturelle Herausforderungen zu bewältigen und in der Arbeitswelt einen Platz zu finden.
- setzt sich ein für offene Kommunikationsformen, gegenseitigen Respekt und Partizipation.
- sucht wo immer möglich die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit der Dorfbevölkerung sowie mit den Institutionen der Gemeinde und des Bezirks.

Artikel 3 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Sponsoring
- Beiträge von Institutionen oder Stiftungen
- Erlöse aus Veranstaltungen

Artikel 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen wollen, können Mitglied werden. Mitglied ist, wer vom Vorstand aufgenommen wird und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Austritt erfolgt per Ende Vereinsjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Projektgruppen
- Versammlung der Projektverantwortlichen
- Revisionsstelle

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus dazu ein. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand dies wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung der Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Artikel 7 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen traktandiert werden und können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Artikel 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben des Vorstands:

- führt den Verein im Sinne des Zweckartikels
- besorgt die laufenden Geschäfte
- vertritt den Verein gegen aussen
- koordiniert die Vereinsaktivitäten und die verschiedenen Projekte
- unterstützt die Projektverantwortlichen
- ist zuständig für die Finanzen
- lädt zu Mitgliederversammlungen und zu Versammlungen der Projektverantwortlichen ein
- verfasst einen Jahresbericht

Artikel 9 Projektgruppen

Die Projektgruppen entwickeln Projekte im Sinne des Zweckartikels und setzen sie um (z.B. Gartenprojekt, Kulturtreff, Nachhilfe, Sprachtreff, Tandemprojekt etc.).

Die Projektgruppen

- sind verantwortlich für die Umsetzung einzelner Projekte.
- organisieren sich selbst.
- treffen die Entscheidungen bezüglich der Umsetzung ihrer Projekte selbst.

- sprechen sie sich bezüglich Koordination, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand ab.

Artikel 10 Versammlung der Projektverantwortlichen

Die Verantwortlichen für die einzelnen Projekte treffen sich 1 - 3 x jährlich bezüglich

- Besprechung der Projektverläufe und Erfahrungstausch
- Planung von Weiterentwicklungen
- Koordination der verschiedenen Aktivitäten
- Diskussion von Grundsatzfragen

Artikel 11 Revisionsstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt vereinsintern. Die Revisionsstelle besteht aus einem Vereinsmitglied. Es wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die nach der Vereinsauflösung verbleibenden Mittel sind einer Schweizer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuschreiben.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 10.07.2019 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.